

Satzung

der Karnevalsgesellschaft Ett´schelder Eechhörne von 2002 e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein soll den Namen

„Karnevalsgesellschaft Ett´schelder Eechhörne von 2002 e.V.“
führen und hat seinen Sitz in 53937 Schleiden - Ettelscheid.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleiden eingetragen werden.

3. Die Vereinsfarben sind rot - weiß

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Erhaltung der Eigenart des Karnevals, insbesondere durch die Förderung des Karnevalsgeschehens in Ettelscheid. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Veranstaltungen karnevalistischer Art.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins erfolgen keine Ausschüttungen.

§ 4

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich für den Karneval und das damit verbundene Brauchtum interessiert.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Einzelpersonen, die sich um die Vereinsarbeit und den Karneval verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die passive (fördernde) Mitgliedschaft des Vereins kann jeder Bürger erwerben, der sich der Karnevalsgesellschaft Ett´schelder Eechhörne verbunden fühlt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich innerhalb des Vereins aktiv zu betätigen.
2. Nur aktive und volljährige Mitglieder sind zu einem Vorstandsamt wählbar.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung zu wahren,
 - b) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten,
 - c) alles zu unterlassen, was dem Zweck, den Zielen und dem Ansehen des Vereins schadet,
 - d) die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Jahresbeitrag verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8

Organe

1. Organe des Vereines sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Präsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführerdiese müssen vier verschiedene, natürliche Personen sein.
2. Der Vorsitzende und der Präsident werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt; der Schatzmeister und der Schriftführer für die Dauer von 2 Jahren bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand geschlossen berechtigt, ein neues Mitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder gemäß § 9 1.
4. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr

Fortsetzung § 9

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.
7. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich bis spätestens 5 Wochen nach Aschermittwoch, sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Auf Wunsch der Mitglieder muss zu jeder beliebigen Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies erklären.
4. Diese Erklärung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
5. Die von den Mitgliedern beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der erforderlichen Erklärung vom Vorstand einberufen werden.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes im Wahljahr
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
2. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Scheiden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ettelscheid, den 21.08.2008